



¿Das Ende des Rechts auf Asyl für Kolumbianer*innen in der EU? Beschränkungen des Asylrechts an den europäischen Grenzen und ihre Folgen (Kurzversion)

"Europa ist damit einverstanden, die Menschenwürde von Migranten dem Willen der Mehrheit zu unterwerfen. Europa erklärt sich bereit, zwischen der Würde derjenigen, die von außen an seine Grenzen kommen, und der Würde derjenigen, die in Europa leben, zu unterscheiden und die Ersteren in einer Weise zu behandeln, die für die Letzteren als unmenschlich verboten wäre. Sobald diese Unterscheidung getroffen wird, ist die Menschenwürde nichts mehr wert."

Maximilian Steinbeis, "Verfassungsblog", Leitartikel, 6. Oktober 2023.

- I. Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems: Quo Vadis, Europa?
- II. Die Migration von Asylsuchenden und Geflüchteten aus Kolumbien nach Deutschland
 - a. Quantitative Analyse
 - b. Qualitative Analyse
- III. Die Auswirkungen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) auf Asylsuchende und Geflüchtete aus Kolumbien und Venezuela
 - a. Die "Nicht-Einreise-Fiktion"
 - b. Das Screening-Verfahrens
 - c. Das Asylgrenzverfahren
 - d. Das Verfahren der Rückführung an der Grenze (Zurückschiebung)
- IV. Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und der Prozess der Dehumanisierung der gemeinsamen europäischen Asyl- und Migrationspolitik: Die Relativierung der Menschenwürde
- V. Abschließende Überlegungen

Lampedusa, Italien: Mehr als 7.000 Asylsuchende befinden sich in der Aufnahmestelle der Insel, die für maximal 680 Personen ausgelegt ist. Die Inselbewohner*innen fühlen sich machtlos, und der innenpolitische Druck auf die italienische Ministerpräsidentin Giorgia Meloni wächst. In einer gemeinsamen Presseerklärung im Rahmen des Besuchs der EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen auf Lampedusa wird ein "10-Punkte-Aktionsplan" vorgeschlagen, der offen die Möglichkeit in Betracht zieht, die Schutzsuchenden zu stoppen, bevor sie Nordafrika verlassen. Beide politischen Akteure versuchen, Stärke zu zeigen, indem sie auf eine Zusammenarbeit verweisen, um das Mittelmeer in Zukunft genauer zu überwachen, zum Beispiel mit Hilfe der Agentur Frontex¹ und der nordafrikanischen Länder.

Frankfurt, Deutschland: Hunderte von Asylbewerber*innen aus Kolumbien warten vor dem so genannten "Ankunftszentrum" am Flughafen der Stadt, wo ihre Anträge auf internationalen Schutz nach den Bestimmungen des reformierten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) für Nationalitäten mit niedrigen Anerkennungs- oder Schutzquoten in rasender Geschwindigkeit und ohne Aussicht auf Erfolg geprüft werden. Hier hat Effizienz Vorrang vor der Qualität des Verfahrens. Dies hat zur Folge, dass immer mehr Asylanträge kolumbianischer Staatsangehöriger nach Ablehnung im Rahmen des neuen "Rückführungsgrenzverfahrens" im Abschiebeverfahren landen. Die wenigen, die noch nicht abgeschoben wurden, müssen sich nicht nur an die Situation der Internierung und der Einschränkung der Freiheits- und Bewegungsfreiheit für einen Zeitraum von bis

¹ Obwohl sie bereits 2004 gegründet wurde, trägt sie seit ihrer Reform im Jahr 2016 den Namen „Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache - Frontex“ und hat ihren Sitz in Warschau, Polen. Ihre Grundlagen und ihr neuer Rechtsstatus sind in der Verordnung (EU) 2019/1896 festgelegt.



zu sechs Monaten gewöhnen. Sie müssen sich auch mit der Chipkarte vertraut machen, der ihnen zur Verfügung gestellt wurde, um Zugang zur Bezahlung von Grundnahrungsmitteln zu erhalten.²

In der Tat handelt es sich um Szenen, die sich zum Teil bereits abgespielt haben, zum Teil aber auch erst noch Realität werden müssen. Und obwohl sie sich an unterschiedlichen Orten abspielen, haben sie eines gemeinsam: Sie veranschaulichen den systematischen Versuch der EU-Mitgliedstaaten, Asylsuchenden den Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verfahren zu versperren, indem sie die Infrastrukturen für die Kontrolle der Außengrenzen ausbauen und restriktive Anforderungen an die Asyl- und Schutzverfahren stellen.

Der fehlende politische Konsens in Migrationsfragen innerhalb der EU hat schwerwiegende Folgen für das Schicksal der Union. Die Notwendigkeit, dem Druck von Vertreter*innen rechtsextremer Parteien nachzugeben, spiegelt sich unter anderem in der offenen Missachtung geltender Vorschriften und Rechtsprechung zu Grenzschutz und -kontrolle durch mehrere EU-Mitgliedstaaten wider.³

In diesem Sinne tendiert das Rechtsinstitut des Asyls, wie es nach dem Zweiten Weltkrieg und insbesondere nach dem Inkrafttreten der Genfer Flüchtlingskonvention (1951) mit ihrem Zusatzprotokoll von 1967 konzipiert wurde, dazu, zu einer bloßen Grundsatzerklärung zu werden, die in Anbetracht des oben Gesagten, was ihren materiellen Inhalt betrifft, nicht mehr als ein "toter Buchstabe" wäre. Die Grenzen Europas haben sich langsam aber sicher in Gebiete verwandelt, in denen vor allem eine Situation der "Entrechtung" herrscht.⁴

In diesem Artikel soll daher aufgezeigt werden, dass die Möglichkeit eines individuellen Verfahrens, um zu prüfen, ob man Asyl oder Schutz unter minimalen materiellen und humanitären Bedingungen im Einklang mit internationalen Standards und unter Einhaltung der für den Rechtsstaat charakteristischen Verfahrensgrundsätze erhalten kann oder nicht, nicht mehr in allen Fällen gewährleistet ist. Dieser Mangel an Garantien spiegelt sich insbesondere in der Situation der Schutzlosigkeit wider, der sich voraussichtlich Tausende von kolumbianischen und venezolanischen Asylsuchenden in Europa nach der Verabschiedung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (im Folgenden "GEAS") durch das Europäische Parlament, die ab 2026 in Kraft tritt, unterwerfen müssen. Einige EU-Mitgliedstaaten wollen bereits vorher entsprechende nationale Gesetze erlassen.

² Die bekannte „Bezahlkarte“ soll in allen deutschen Bundesländern eingeführt werden, um den Zugang zu Bargeld für Asylbewerber zu beschränken. Obwohl es keine empirische Grundlage für eine solche Logik gibt, wird angenommen, dass die Überweisung von Geldsendungen aus Deutschland in die Herkunftsländer die Migration besonders fördert.

³ Ein Beispiel hiervon gab es im Bundesland Sachsen, Deutschland, als im Juli 2024 die zuständigen Beamten der Stadt Chemnitz beschlossen, ein Abschiebeverfahren gegen einen marokkanischen Staatsbürger durchzuführen, obwohl das Landesverwaltungsgericht seine Abschiebung untersagt hatte. Siehe die Pressemitteilung des Sächsischen Flüchtlingsrates vom 18. Juli 2024: <https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2024/07/18/pressemitteilung-abschiebung-auschemnitz-trotz-gerichtsbeschluss-man-fuehle-sich-nicht-daran-gebunden/>. (Zuletzt besucht am 20. Juli 2024).

⁴ Pichl, Maximilian, Rechtskämpfe, S. 9, Campus Verlag, Frankfurt, 2021.



Das Hauptziel dieses Papiers ist es, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass dieses negative Szenario Kolumbianer*innen und Venezolaner*innen droht, die sich entschließen, in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, Asyl zu beantragen.

Zunächst wird kurz der Hintergrund der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems erläutert (I), gefolgt von einer Analyse der Migrationszahlen kolumbianischer (und venezolanischer) Staatsangehöriger nach Deutschland unter besonderer Berücksichtigung von Asyl- und Schutzsuchenden (II). Darauf folgt eine Analyse der möglichen Auswirkungen der wesentlichen Aspekte der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, insbesondere auf kolumbianische (und venezolanische) Schutzsuchende (III). Schließlich werden Überlegungen zum Prozess der Dehumanisierung angestellt, der sich in der europäischen Asyl- und Migrationspolitik widerspiegelt (IV), bevor einige abschließende Überlegungen angestellt werden (V).

I. Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems: Quo Vadis, Europa?

Während niemand bestreitet, dass an den Außengrenzen des 1985 in Schengen (Luxemburg) eröffneten "Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts", besser bekannt als "Schengen-Raum" (mit heute 26 Vollmitgliedern), Personenkontrollen durchgeführt werden können,⁵ sind es vielmehr Grenzbefestigungen, partielle Grenzschließungen und die Debatte über die Zurückweisung Schutzsuchender an den Außengrenzen, die zu obligatorischen Punkten auf der Agenda der europäischen Migrationspolitik geworden sind.

Tatsächlich ist die Flüchtlingspolitik seit dem sogenannten "langen Sommer der Migration"⁶ im Jahr 2015 ein zentrales Konfliktfeld in der EU. Die Europäisierung der Flüchtlings- und Migrationspolitik war bereits in ihren Anfängen in den 1990er Jahren durch eine ungleiche Verteilung der Verantwortung unter den Mitgliedsstaaten und systematische Menschenrechtsverletzungen an den Außengrenzen gekennzeichnet. Die Interessen der Asyl-, Flucht- und Schutzsuchenden spielen keine Rolle, während die Idee einer "Festung

⁵ Art. 7 ff., Verordnung (EU) 2016/399 („Schengener Grenzkodex“). Die Schließung einer Binnengrenze darf nicht länger als 6 Monate dauern und kann nur verlängert werden, wenn eine „schwerwiegende Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit eines Mitgliedstaats“ fortbesteht. Solche Verlängerungen dürfen 3 Jahre nicht überschreiten (Art. 25a ff., Abs. 5 und 6, Schengener Grenzkodex). Aktualisierungshinweis: Die letzte Änderung des genannten Kodexes ist am 10. Juli 2024 in Kraft getreten, wobei der neue Art. 25a hinzugefügt und Art. 25 geändert wurde, der in seinem ersten Absatz, lit. c, eine außergewöhnliche Situation einschließt, wenn es Migrationsbewegungen von Personen aus Drittstaaten in das Schengen-Gebiet gibt und ihre Betreuung die Infrastruktur und die installierten Kapazitäten der entsprechenden Einrichtungen und Behörden übersteigt.

⁶ Der große Zustrom von Asylsuchenden in den Sommermonaten des Jahres 2015 wird in der deutschen Literatur und der neueren Geschichtsschreibung als „Der lange Sommer der Migration“ bezeichnet.



Europa" (Zäune, brutale Zurückweisungen an der Grenze - im Folgenden: "Pushbacks" -, Lager, Abschiebegefängnisse) fast alle aktuellen Debatten über Migration prägt. Es gibt auch Anzeichen für die Absicht, die Zusammenarbeit mit Drittländern (vor allem in Nordafrika) auszuweiten oder sogar Asylverfahren in Länder außerhalb der EU auszulagern.⁷

Vor diesem Hintergrund waren die letzten zwei Jahre entscheidend für die Gestaltung der neuen europäischen Asyl- und Migrationpolitik. In der Erwartung, die Zahl der Antragstellenden auf internationalen Schutz, die europäisches Hoheitsgebiet erreichen, verringern zu können und die Abschiebungs- oder Rückführungsverfahren für diejenigen, deren Anträge abgelehnt werden, zu beschleunigen, wurde die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems verabschiedet, die unter anderem das so genannte "Asyl-Grenzverfahren" vorsieht, das für Personen aus Drittstaaten, deren Anträge laut Statistik "wenig Aussicht auf Erfolg" haben, obligatorisch ist. Wie später noch zu sehen sein wird, ist diese Regelung für Asyl-, Flüchtlings- und Schutzsuchende aus Venezuela und vor allem Kolumbien von größter Bedeutung.

Auf Betreiben der Europäischen Kommission wurde im Juni 2023 eine Einigung über die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) erzielt und ein Vorschlag für eine Verordnung zur Asyl- und Migrationssteuerung vorgelegt, mit der die Asylverfahren "effizienter" gestaltet werden sollen, indem sie "externalisiert" werden, um ihre Dauer zu verkürzen und letztlich eine schnellere Abschiebung zu erreichen.⁸ Eine Gesamteinigung über den Inhalt der Reform war bereits am 20. Dezember 2023 zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielt worden und wurde am 10. April 2024 vom Europäischen Parlament und am 14. Mai 2024 vom Rat in ihrer Gesamtheit gebilligt.⁹

Die Externalisierung der Asylverfahren bedeutet, dass die Asylverfahren hauptsächlich direkt an den Außengrenzen der Union durchgeführt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die Antragstellenden, wenn sie tatsächlich im Grenzgebiet oder an internationalen Flughäfen bei der Einreise Asyl beantragen, während des Verfahrens als nicht in das betreffende Land eingereist gelten können ("No Entry Fiction" oder "Nicht-Einreise-Fiktion").

Das gesamte Regelungspaket, das im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems verabschiedet wurde, umfasst somit insgesamt 10 Rechtsakte. Die

⁷ Angesichts der Bestimmungen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist das sogenannte „Ruanda-Modell“ rechtlich nicht durchführbar und sollte nicht in Betracht gezogen werden. Sowohl in den Medien als auch in einigen aktuellen politischen Debatten in Deutschland bleibt jedoch die Option einer vollständigen „Auslagerung“ des Asylverfahrens ein plausibles Szenario. Die fehlende Glaubwürdigkeit in der Berichterstattung zu diesem Thema haben letztlich die rechtsextremen Parteien gestärkt.

⁸ Siehe hierzu die Pressemitteilung des EU-Rates vom 8. Juni 2023: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/06/08/migration-policy-council-reaches-agreement-on-key-asylum-and-migration-laws/>. (Zuletzt besucht am 21. November 2024).

⁹ Die Fassung des Reformpakets mit den endgültig vereinbarten Texten finden Sie unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/14/the-council-adopts-the-eu-s-pact-on-migration-and-asylum/>. (Zuletzt besucht am 21. November 2024).



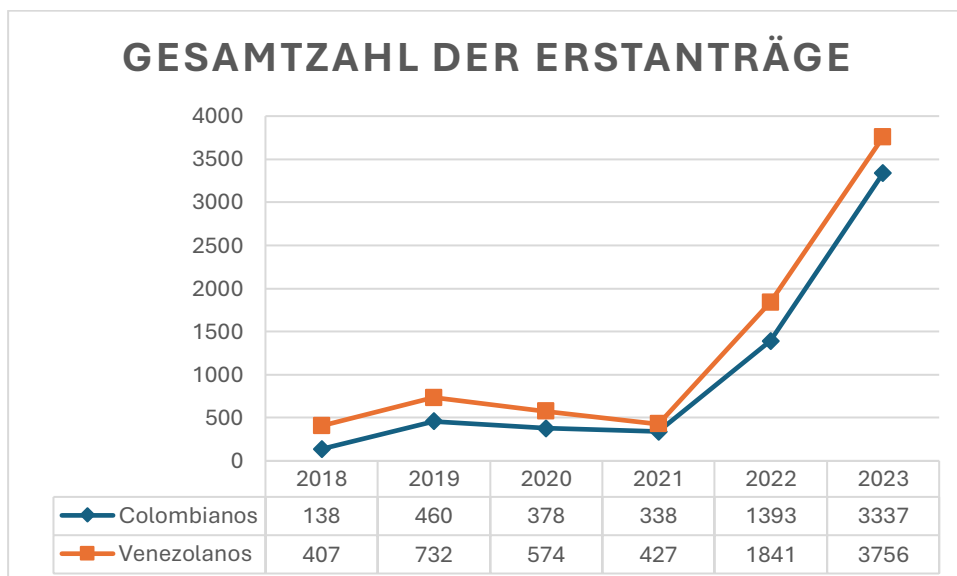
Mitgliedsstaaten müssen ihre nationalen Gesetze entsprechend anpassen. Für Deutschland wird erwartet, dass der derzeitige Gesetzesentwurf nicht mehr von der derzeitigen Bundesregierung verabschiedet werden kann. Daher wird erst 2025 nach den Neuwahlen bekannt werden, wie die Gesetze genau angepasst werden.

II. Die Migration von Asylsuchenden und Geflüchteten aus Kolumbien nach Deutschland

a. Quantitative Analyse

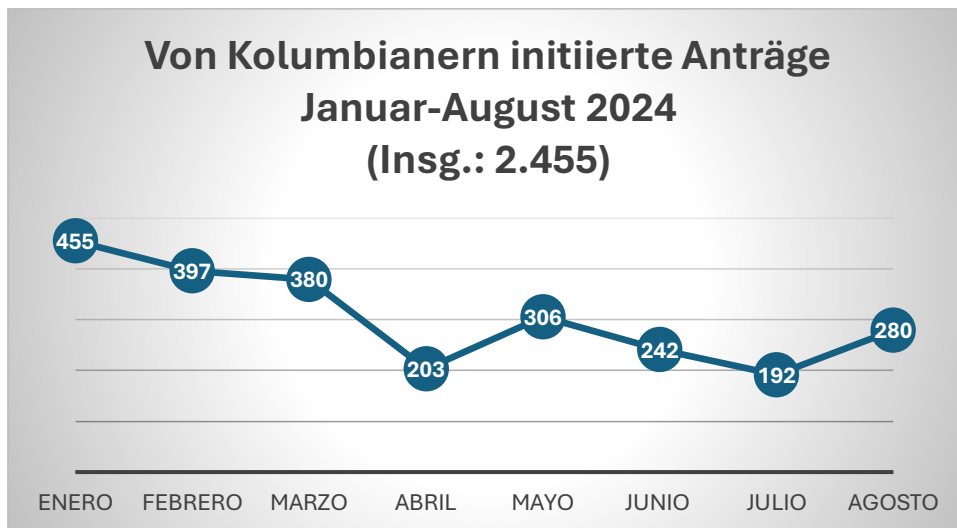
Die Entwicklung der gestellten Asylanträge (alle Anträge auf einen Schutzstatus) ermöglichen eine quantitative Analyse hinsichtlich der Zahlen der Schutzsuchenden aus Kolumbien und Venezuela. Die Zahl der Antragstellenden ist seit dem Ende der Pandemie Anfang 2022 gestiegen.

- In den letzten 6 Jahren und bis 2023 (einschließlich venezolanische Staatsangehörige):¹⁰

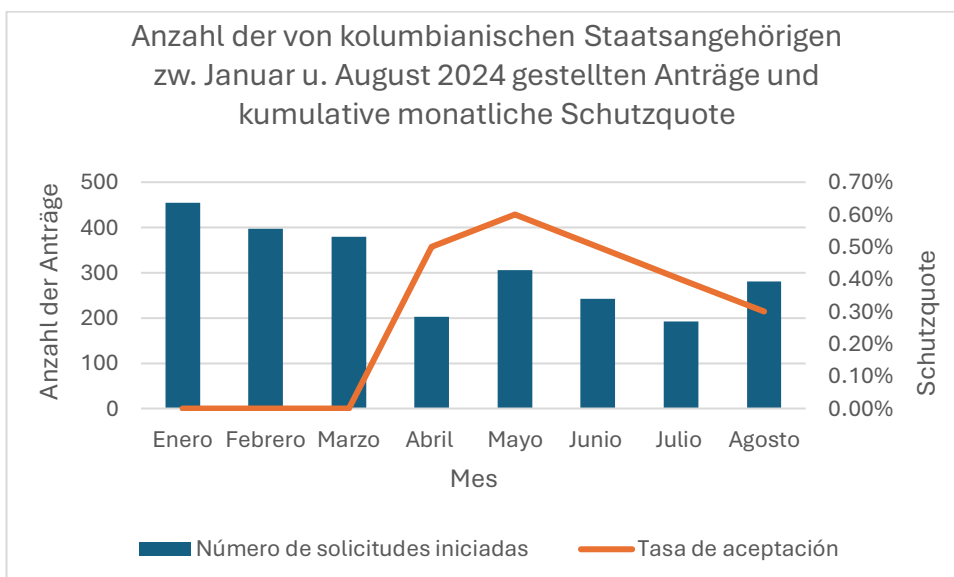


¹⁰ Anzahl der Asylanträge von Staatsangehörigen kolumbianischer und venezolanischer Herkunft in der Bundesrepublik Deutschland. Quelle: „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BAMF“. Die Daten sind online verfügbar: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-august-2024.html>. (Zuletzt besucht am 21. November 2024).

- Bislang (August) im Jahr 2024 (kolumbianische Staatsangehörige):



- Anerkennungs- bzw. Schutzquote¹¹ im Vergleich zur Anzahl der bisher gestellten Anträge im Jahr 2024 (kolumbianische Staatsangehörige):



¹¹ Die „Anerkennungsquote“ (auch „Schutzquote“ genannt) bezieht sich auf die Zahl der im selben Monat registrierten positiven Entscheidungen im Rahmen von Asylverfahren, die von der Anerkennung des Status als „Flüchtling“ über die Gewährung „subsidiärer Schutzmaßnahmen“ bis hin zur Verhängung von Abschiebungsverboten reichen.



Eine Auswertung zum 31. August 2024 zeigt, dass Kolumbien bei der Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Asylanträge mit insgesamt 2.455 Anträgen in diesem Jahr bisher auf Platz 9 liegt und damit Guinea auf Platz 10 überholt hat.

Die Gesamtzahl der Anträge aller Nationalitäten, die zwischen Januar und August 2024 in Deutschland gestellt wurden, beläuft sich auf 160.140. Im Juni 2024 lag der Anteil der Anträge kolumbianischer Staatsangehöriger bei 1,6 %, im August bei 1,5 % der Gesamtzahl.

Im Durchschnitt deutet der Trend darauf hin, dass die Zahl der von kolumbianischen Staatsangehörigen gestellten Anträge bis Ende 2024 den Rekord von 2023 übertreffen könnte, als insgesamt 3.337 Anträge auf Asyl oder einen anderen Schutzstatus gestellt wurden.

In Bezug auf diese Zahl von Antragstellenden muss jedoch ermittelt werden, welcher Prozentsatz dieser Anträge als "Wirtschaftsmigration" betrachtet wird, da die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, die für die Anerkennung als Asylberechtigte, die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention oder eines subsidiären Schutzstatus oder eines nationalen Abschiebeverbots erforderlich sind. Aus der Genfer Konvention ergibt sich neben der Notwendigkeit, eine "begründete Furcht vor Verfolgung" nachzuweisen, dass eine solche Situation eine Bedrohung für die körperliche oder psychische Unversehrtheit der Antragsteller aus mindestens einem der folgenden fünf Gründe darstellt: Ethnie, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder politische Überzeugung.¹²

Um eine empirischen Analyse vorzunehmen, die als Grundlage für eine Abgrenzung zwischen Wirtschaftsmigration und jenen kolumbianischen Migranten dienen kann, die einen Schutzstatus erhalten können, wurde eine Datenbank mit einer Zufallsstichprobe von 139 Fällen berücksichtigt, die von der Bürgerinitiative "Recht auf Asyl", die seit vier Jahren in Deutschland in diesem Bereich tätig ist und der der Autor dieses Papiers angehört, zur Prüfung vorgelegt wurde.

Nach einer umfassenden Analyse dieser Daten lässt sich somit feststellen, dass im Durchschnitt nur zwischen 23 % und 25 % der Personen, die aus Kolumbien kommen und beabsichtigen, in der Bundesrepublik Deutschland ein Asylverfahren einzuleiten, die international festgelegten Kriterien für einen Schutzstatus erfüllen.

b. Qualitative Analyse:

¹² Artikel 1, A. 2) des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951. Online verfügbar: https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/uploads/media/GFK_Pocket_2015.pdf. (Zuletzt besucht am 21. November 2024).



Hinsichtlich der Anerkennungsquote¹³ kolumbianischer Asylsuchender ist festzustellen, dass diese seit Mai kontinuierlich abnimmt und im Jahr 2024 mit 0,6 % den bisher niedrigsten Wert erreicht. Im August 2024 sank dieser Prozentsatz auf 0,3 %. Damit ist Kolumbien der atypischste Fall unter den Nationalitäten mit den meisten in Deutschland gestellten Anträgen, denn es ist das einzige Land, das bei der Anerkennungsquote im Durchschnitt nicht einmal 1% überschreitet.

Dieser niedrige Prozentsatz erklärt sich aus der Tatsache, dass in diesem Jahr bisher nur 7 positive Entscheidungen registriert wurden: 4 Abschiebungsverbote, die im Monat Mai registriert wurden, und 3 Entscheidungen über die Gewährung der so genannten "Subsidiären Schutzmaßnahmen", die nur angewandt werden, wenn der Status "Flüchtling" weder nach dem Grundgesetz noch nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wird, aber dennoch berechnete Gründe für die Befürchtung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Integrität des Antragstellers im Falle seiner Rückkehr in das Herkunftsland bestehen.

III. Die Auswirkungen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) auf Asylsuchende und Geflüchtete aus Kolumbien und Venezuela

In Anbetracht des materiellen Inhalts der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und auf der Grundlage der Anerkennungsquote von Kolumbianer*innen (und Venezolaner*innen) in der Bundesrepublik Deutschland sind wir zu der Auffassung gelangt, dass die Reform diese Antragsteller in den folgenden Aspekten direkt betrifft:¹⁴

a. "No Entry Fiction" (Nicht-Einreise-Fiktion):

Im Falle von Schutzsuchenden aus Kolumbien (und möglicherweise Venezuela), die ihren Antrag an den EU-Außengrenzen, insbesondere bei der Einreise über internationale Flughäfen, stellen, könnte die Nicht-Einreise-Fiktion in Betracht gezogen werden.

Bei Antragstellung nach Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet bliebe es voraussichtlich beim regulären Asylverfahren, für das jedoch auch auf nationaler Ebene Verschärfungen zu befürchten sind.

Wie bereits erwähnt, ist einer der Gründe für die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens, d.h. des Grenzasylverfahrens, dass das Herkunftsland von Antragstellenden eine Anerkennungs- oder Schutzquote von weniger als 20% aufweist.¹⁵ Unter Berücksichtigung

¹³ Dazu s. Fn. 11.

¹⁴ Für weitere Informationen dazu in spanischer Sprache können Sie das Kontaktformular auf der Website <https://derechoalasilo.de> ausfüllen (<https://derechoalasilo.de/contacto>).

¹⁵ Art. 42, Abs. 1, lit. j), 43, Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates.



der Zahlen für Deutschland zeigt sich, dass dieser Prozentsatz für Kolumbien derzeit nicht über 1 % liegt (siehe oben, II. b.), während er im Falle Venezuelas 21,3 % beträgt.¹⁶ In jedem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die vom europäischen Gesetzgeber genannte Quote auf der Ebene der Union gilt, während sich die hier vorgelegten Daten nur auf die in Deutschland verfügbaren Register beziehen.

So ist es möglich, dass im Rahmen des jeweiligen Verfahrens insbesondere kolumbianische (und ggf. venezolanische) Asylsuchende an Außengrenzen bei Stellung eines Asylantrags festgenommen und in Haftlagern untergebracht werden müssen, die anderen Haftanstalt ähneln. Die Anwendung der Nicht-Einreise-Fiktion beginnt zu Beginn des Verfahrens mit dem sog. "Screening" (max. eine Woche) und erstreckt sich dann über die Dauer des Asylgrenzverfahrens (bis zu 12 Wochen) und des eventuellen Rückführungsgrenzverfahrens (12 Wochen, insgesamt ca. bis zu 25 Wochen).

Die Fiktion der Nichteinreise beinhaltet daher die Möglichkeit, die Rückführung (Zurückschiebung) einer Person zu erreichen, ohne dass die Tatsache, in das Hoheitsgebiet eines der Mitgliedsländer der Union eingereist zu sein, zu irgendeinem Zeitpunkt rechtlich festgestellt wurde.

b. Das Screening-Verfahren:

Das Screening, also die Registrierung der Asylsuchenden und die erkennungsdienstliche Behandlung, soll bei Stellung eines Asylantrags am Flughafen oder an den Außengrenzen der EU (Asylgrenzverfahren) in eigens dafür eingerichteten Zentren in Häfen und Flughäfen stattfinden und maximal sieben Tage dauern. Bei Stellung des Asylantrags nach erfolgter visumsfreier Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates soll ebenfalls das Screening innerhalb von 7 Tagen stattfinden, dann jedoch in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Die kolumbianischen (und möglicherweise venezolanischen) Antragstellenden müssen identifiziert und registriert werden.

Bei Stellung des Asylantrags bei im Grenzgebiet oder bei Einreise soll entschieden werden, welchem Verfahren die Asylbewerber*innen zugewiesen werden: Dem regulären nationalen Asylverfahren (wenn sie die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Asylgrenzverfahren nicht erfüllen) oder dem Grenz asylverfahren und Rückführungsverfahren.

c. Das Asylgrenzverfahren:

Nach den bisherigen Erkenntnissen und unter Zugrundelegung der derzeitigen Anerkennungsquote ist zu erwarten, dass für die aus Kolumbien kommenden Asylsuchenden

¹⁶ Einschließlich September 2024. Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -BAMF“.

Daten online verfügbar: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaeftsstatistik/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistik-kumuliert-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=14. (Zuletzt besucht am 24. November 2024).



ein Grenz asylverfahren isoliert an den Außengrenzen in eigens dafür eingerichteten Zentren an Flughäfen wie Frankfurt am Main durchgeführt wird, wenn diese direkt bei Einreise am Flughafen oder über eine EU-Außengrenze einen Asylantrag stellen.¹⁷

Dies ist, wie argumentiert wurde, auf die Tatsache zurückzuführen, dass dieses Grenz asylverfahren unter anderem für alle Personen aus Ländern mit einer durchschnittlichen Anerkennungsquote von weniger als 20 % auf europäischer Ebene obligatorisch sein soll. Auf der Grundlage der für Deutschland vorliegenden Zahlen halten es die Autoren dieses Papiers für plausibel, dass die Anerkennungs- bzw. Schutzquote auf europäischer Ebene für kolumbianische Antragstellende 20 % nicht überschreiten wird.

Es ist zwar eine unabhängige Rechtsberatung für Personen im Asylgrenzverfahren vorgesehen, doch ist zu bedenken, dass die materiellen Voraussetzungen für eine solche Beratung, die für die Zwecke des Verfahrens so wichtig ist, insbesondere für Kolumbianer*innen, die über die Außengrenzen der EU einreisen, in den geschlossenen Lagern nicht gegeben sein wird.

d. Das Verfahren der Rückführung an der Grenze (Zurückschiebung):

Asylsuchende, die im Asylgrenzverfahren abgelehnt wurden, wechseln zum Rückkehrgrenzverfahren. Wie in der empirischen Bewertung (siehe oben, II.a.) festgestellt, ist es dank einer stichprobenartigen Analyse der verfügbaren Daten plausibel zu behaupten, dass ein Prozentsatz von höchstens einem Viertel der Antragstellenden aus Kolumbien die Voraussetzungen erfüllen könnte, um einen Schutzstatus zuerkannt zu bekommen.

Infolgedessen könnten mindestens drei Viertel der Antragstellenden aus Kolumbien dem Verfahren der Rückführung an der Grenze unterzogen werden, während dem sie als "nicht eingereist" gelten würden. In Anbetracht der obligatorischen Anwendung eines beschleunigten Verfahrens für Antragstellende aus Ländern mit einer niedrigen durchschnittlichen Anerkennungsquote, ist zu befürchten, dass keine sorgfältige Einzelfallprüfung durchgeführt würde und daher fast alle Antragstellenden aus Kolumbien einem solchen Verfahren unterzogen werden.

Im Rahmen des Rückkehrgrenzverfahrens können abgewiesene Personen 12 Wochen lang festgehalten werden, obwohl keine sonstigen Anforderungen für eine Abschiebungshaft, wie zum Beispiel eine Fluchtgefahr, vorliegen.¹⁸ Einigen Fachleuten zufolge könnte eine solche Zurückweisungshaft insgesamt, wenn auch ausnahmsweise, bis zu 18 Monate dauern.¹⁹ Man kann daher davon ausgehen, dass zahlreiche Asylbewerber*innen aus Kolumbien mit einer

¹⁷ Art. 54, Abs. 1, Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates.

¹⁸ Art. 4, Abs. 2, Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates.

¹⁹ Siehe dazu das von Pro ASYL im Mai 2024 veröffentlichte Dokument, abrufbar als PDF-Datei: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/WEB_EU-Asylpakt_26.4.pdf. (Zuletzt besucht am 24. November 2024).



"Inhaftierung" zwischen 3 und 18 Monaten rechnen müssen. Ausgehend von der Zahl der im Jahr 2023 und bisher im Jahr 2024 registrierten Anträge wären dies etwa mehr als 3.000 kolumbianische Staatsangehörige. Auch Kinder und Familien sind davon voraussichtlich nicht ausgenommen.

IV. Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und der Prozess der Dehumanisierung der gemeinsamen europäischen Asyl- und Migrationspolitik: Die Relativierung der Menschenwürde

Vor diesem Hintergrund ist, auch wenn es Asylsuchende aus Kolumbien und Venezuela vorerst nicht direkt betrifft, nicht mit einem Rückgang der bisher illegalen Praxis der sogenannten "Pushbacks" zu rechnen, sondern eher mit einer Verschlechterung der humanitären Situation an den EU-Außengrenzen.

Auch die neuen Verfahrensbedingungen für die Durchführung der Verfahren, die in der Praxis wenig plausibel sind, deuten darauf hin, dass sich diese entmenschlichende Vision der europäischen Migrationspolitik allmählich auch in dem Rechtsrahmen niederschlägt, der sie eigentlich regeln soll. Ebenso besorgniserregend ist die sichtbare Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit in den EU-Ländern.

Bei dem Versuch, die Ursachen für die "Entmenschlichung", d.h. die Verschärfung der Polizei- und Kontrollmaßnahmen zu hinterfragen, die im so genannten "globalen Norden" und insbesondere im Fall der Europäischen Union angesichts der tragischen Fluchtbewegungen in den letzten Jahren zu beobachten ist, muss man verstehen, wie die Dynamik der Ablehnung (auch durch Gewalt) der Migration in diesen Ländern funktioniert hat.

Sobald ein Gefühl der Bedrohung wahrgenommen wird, das direkt oder indirekt mit der Migration in Verbindung gebracht werden kann, lässt sich das Leid derjenigen, die entlang der Fluchtrouten umkommen, leichter verdrängen, verarbeiten und ignorieren. In einem solchen Kontext wird die (auch gewaltsame) Abwehr von Fluchtbewegungen gerechtfertigt, da sie als "Notwendigkeit" erklärt wird. Es wird somit als ein "Sicherheitsproblem" verstanden, das durch das staatliche Monopol auf die Anwendung legitimer Gewalt an den Grenzen gelöst werden müsste.²⁰

Die politische Reaktion auf Migrationsbewegungen hängt daher vor allem davon ab, wie die Öffentlichkeit das Thema zu einem bestimmten Zeitpunkt wahrnimmt. Der jüngste Anschlag in der nordrhein-westfälischen Stadt Solingen und die Reaktion sowohl der Massenmedien als auch der großen politischen Parteien veranschaulichen sehr gut diesen Zusammenhang

²⁰ Heins, Volker; Wolff, Frank, Hinter Mauern, Suhrkamp, Berlin, 2023, S. 89 ff.



zwischen durch populistische und rechte Narrative beeinflusster öffentlicher Wahrnehmung und Migrationspolitik.

Vor diesem Hintergrund haben der Politikwissenschaftler Volker M. Heins und der Geschichtslehrer Frank Wolff drei unterschiedliche Narrative identifiziert, die als "Rechtfertigungsdiskurse" hinter den heutigen Entscheidungen von Staaten stehen und wie folgt zusammengefasst werden kann:

- *Irreguläre Migranten sind nicht unschuldig.* Sie sind eine Bedrohung für unsere Gesellschaft und ihre Werte. Deshalb müssen wir uns verteidigen. Das Leid, das dadurch verursacht wird, ist notwendig. Das Problem ist die Unfähigkeit der Politik, "harte Entscheidungen" zu treffen, und die Unfähigkeit einer Bevölkerung, die zu "weich" geworden ist, um die Bilder vom Leid anderer zu ertragen.
- *Irreguläre Migranten sind unschuldige Opfer von kriminellen Menschenhändlern.* Sie werden sogar mit "Sklaven" verglichen, die befreit werden müssen. Der Grenzschutz diene also letztlich auch dem Schutz von falsch informierten und irregeführten Menschen, die nicht wissen, worauf sie sich einlassen, wenn sie sich zur Migration entschließen.
- *Irreguläre Migranten sind nicht anders als wir.* Sie wollen einfach ein besseres Leben, und es sei verständlich, dass sie es im Westen suchen. Aber leider gäbe es nur begrenzte Kapazitäten, einen gefährlichen rechten Flügel und eine teilweise einwanderungsfeindliche Bevölkerung, die immer stärker wird, je mehr Migranten kommen. Um ihren Aufstieg zu verhindern, sollen Mauern gebaut werden.²¹

Alle drei Varianten veranschaulichen wiederum die immer noch mächtige Vorstellung von einer "Grenze" als einer objektiven Schutzgrenze, als einer Maßnahme zur Isolierung von einer feindlichen Außenwelt, deren Durchlässigkeit (oder Nicht-Durchlässigkeit) von der öffentlichen Wahrnehmung des Themas abhängt. Eine solche Vorstellung von "Grenze" spielt bei der Reform eine wesentliche Rolle und wird zu einer Normalisierung der dargestellten Art von Erzählungen führen.

Sobald sich diese Narrative in den Gesellschaften durchgesetzt haben, spiegelt sich die fehlende Sorge um die Verfahrensgarantien für Antragstellende im Asylverfahren in den Vorschriften wider, so dass ihre Entrechtung formalisiert werden kann. Die Menschenwürde als Grundwert der verfassungsmäßigen Ordnung wird schließlich nicht nur politisch, sondern auch rechtlich relativiert.

²¹ Heins, Volker; Wolff, Frank, *Hinter Mauern*, Suhrkamp, Berlin, 2023, S. 100.



V. Abschließende Überlegungen

Betrachtet man die in der Reform vorgesehenen Konzepte und Verfahren, so ist allen gemeinsam, dass Personen, die internationalen Schutz beantragen, mit ihren Anträgen an die Peripherie des Schengen-Raums "abgeschoben" werden, einschließlich der Flughäfen in den Binnenländern (Externalisierung durch die "No-Entry-Fiction"). Die gesundheitliche Situation in einigen Fällen²² sowie die humanitäre Lage insbesondere in den Ländern an den Außengrenzen ist jedoch weiterhin sehr ernst.

Eine solche Externalisierung führt darüber hinaus zu einer zusätzlichen Einschränkung des bereits seit mehreren Jahren massiv eingeschränkten Zugangs zum Recht auf Asyl und Schutz, und unabhängige Rechtsberatung kann kaum gewährleistet werden. Was die EU nun beschlossen hat, bedeutet also eine Legalisierung und Anerkennung dieses irregulären Zustandes. Sie verbessert die Situation der Asylsuchenden nicht, sondern verfestigt und legalisiert deren Zustand der Schutzlosigkeit, Unsicherheit und Verwundbarkeit dauerhaft. Die Auslegung und Tragweite, die die Gerichte diesen Normen in Bezug auf die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geben, wird darüber entscheiden, wie die Reform in naher Zukunft angewendet werden wird.

Was die Antragsteller auf internationalen Schutz aus Venezuela und insbesondere Kolumbien betrifft, so deutet die anhaltend niedrige Anerkennungsquote (weniger als 1 % im Falle der Kolumbianer*innen und etwa 20 % im Falle der Venezolaner*innen) darauf hin, dass im Hinblick auf die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ab 2026 beschleunigte Asylverfahren auf sie angewandt werden könnten, wenn sie Asylanträge im Grenzgebiet stellen, d.h. sowohl das so genannte "Asylgrenzverfahren" als auch das "Rückkehrgrenzverfahren", da die Anerkennungs- bzw. Schutzquote in beiden Ländern unter 20 % pro Jahr liegen könnte, was die Anwendung dieser Verfahrensart erfordert.²³

Sollte der derzeitige Trend der von kolumbianischen Staatsangehörigen in Deutschland und Europa gestellten Anträge anhalten, müssten bei Antragstellung an einer Außengrenze oder einem internationalen Flughafen die neuen beschleunigten Verfahren mit all ihren Bedingungen auf sie angewendet werden. In einem solchen Szenario könnte die überwiegende Mehrheit der kolumbianischen (und eventuell venezolanischen) Antragstellenden sogar bis zu sechs Monate lang unter gefängnisähnlichen Bedingungen

²² Ein Beispiel für die aktuelle Situation in Deutschlands größtem Flüchtlingslager am Flughafen Tegel in Berlin zeigt ein Artikel des Magazins „Der Spiegel“ vom 19. September 2024, online verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/international/germany/a-place-of-chaos-berlinovercrowded-refugee-camp-in-tegel-a-a4cd1424-67e1-43bb-9fae-5561eb411067#>. (Zuletzt besucht am 24. November 2024).

²³ In jedem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die vom europäischen Gesetzgeber genannte Quote auf der Ebene der Union gilt, während sich die hier vorgelegten Daten nur auf die in Deutschland verfügbaren Register beziehen.



Iniciativa Derecho al Asilo

"vorübergehend festgehalten" werden. Diese Zeit ergibt sich insbesondere aus der dreimonatigen Höchstdauer des "Asyl-Grenzverfahrens" plus der zusätzlichen dreimonatigen Höchstdauer des "Rückkehrgrenzverfahrens".²⁴ Auf das Jahr hochgerechnet könnte dies mehr als 3.000 kolumbianische Staatsangehörige betreffen.

Die Frage, ob die Regierungen Kolumbiens und Venezuelas in der Lage sind, dieses für ihre Bürger ungünstige Szenario nach dem Juni 2026 zu verhindern, hängt von der diesbezüglichen öffentlichen Maßnahmen seitens der inneren Politik im jeweiligen Land ab. Zumindest in Bezug auf Personen, die internationalen Schutz beantragen und die Europäische Union als Ziel wählen, ist weder in Kolumbien noch in Venezuela derzeit mit dem notwendigen politischen Wille zu rechnen, um diese Situation bewältigen zu können.

Vorbereitet für die Initiative "Recht auf Asyl" von:

Dr. Fernando Ortega, LL.M. (Mainz)

Mitglied der Deutsch-Kolumbianischen Juristenvereinigung (DKJV)
und des Republikanischer Anwältinnen- und Anwältenverein (RAV)

²⁴ Art. 51, Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 4, Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates.